

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 129.

Dresden, am 26. April.

1837.

Acht und sechzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 19. April 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 2. Deputation, die Erörterung der  
Rechtsverhältnisse über die der Stadt Leipzig zu gewährende  
Einnahme aus der allgemeinen Landeslotterie betreffend. —

Staatsminister v. Zeschau: Von meiner Seite ist gewiß nicht in Zweifel gezogen worden, daß der Abg. Utenstädt wirklich die Absicht gehabt hat, sich für das Deputations-Gutachten unbeschadet der gestellten Anträge auszusprechen. Ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, zu sagen, wie ich besorgte, daß dieses Amendement gerade den entgegengesetzten Erfolg haben werde; denn es wird nicht möglich sein, auf den Grund dieser Bedingungen eine Vereinigung zu Stande zu bringen; ich glaube kaum, daß die Regierung sie versuchen könnte, zumal bei den übrigen noch obschwebenden Differenzen. Ich muß mir aber erlauben, auf die Worte des Reskriptes v. J. 1824 nochmals zurückzukommen. Dieses Reskript sagt: „daß der Lotterieuüberschuß der Kammerei zur Entschädigung wegen der Thorgroscheneinnahme so lange überlassen werde, als die Regierung aus den deshalb vom Stadtrathe zu Leipzig über den Zustand des Stadtschuldenwesens, außer den bereits alljährlich darüber eingereicht werdenden Tabellen, von fünf zu fünf Jahren noch besonders der Regierung vorzulegenden ausführlichen Uebersichten befinden werde, daß derselbe bei dem Schuldentilgungsfonds ohne Störung des genehmigten Tilgungsplans entbehrt werden könne.“ Was heißt das: „ohne Störung des genehmigten Tilgungsplanes?“ Das heißt, wenn die übrigen Abgaben, welche für das Schuldenwesen der Stadt Leipzig zugestanden worden sind, bestimmt mit dem Zeitraume aufhören können, welcher dort bezeichnet worden ist. Nun habe ich aber bereits erklärt, daß die Regierung die Ansicht hat, daß bei der Feststellung der der Stadt Leipzig für die weggefallenen Abgaben zu gewährenden Entschädigung durchaus kein anderer Zeitraum in Frage gestellt werden könne, als dieser, welcher damals in dem angenommenen Tilgungsplane festgestellt ist, vorbehaltlich derjenigen Modifikationen, welche auf eine Abkürzung der angenommenen Tilgungsperiode Einfluß haben könnten, daß aber keineswegs über die angenommenen Jahre hinaus Etwas zu gewähren sein möchte. Dadurch wird, wie mir scheint, jeder Zweifel beseitigt, und es wird die beantragte Untersuchung überflüssig. Es würde übrigens wahrscheinlich sich ergeben, daß die Schuldentilgung auf spätere Zeit hinausgeschoben werden

wird; diesfalligen Nachschüssen für die Staatskasse begegnet die Regierung aber dadurch, daß sie die im Jahr 1824 angenommene Zeitperiode als das Maximum für die Dauer der Schuldentilgung, der Staatsregierung gegenüber, ansieht. Ich sehe in der That nicht ab, welcher Nachtheil daraus hervorgehen könnte, wenn die geehrte Kammer, ohne diese Amendements anzunehmen, sich für das Gutachten der Deputation erklärt, wodurch jedenfalls erreicht wird, daß ein höherer Lotterieuüberschuß gleich jetzt der Staatskasse zufällt, und daß diese nicht angenehme Angelegenheit, die sonst bei jedem Landtage wieder zur Sprache kommen möchte, mit einemmal beseitigt wird.

Abg. Mostik und Jändendorf: Ich habe mir aus der Erklärung der Staatsregierung und aus der Diskussion der Kammer die Ueberzeugung gebildet, daß die Kammerei der Stadt Leipzig Anspruch auf eine Lotterie habe, wie sie im Jahre 1824 stattfand, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, welchen der damalige Schuldentilgungsplan dieser Stadt als Endpunkt bezeichnet, nach dem Deputations-Gutachten also bis zum Jahr 1849. Jetzt nun will man die Sozietät, welche von der Stadt Leipzig mit der Staatsregierung rücksichtlich der Lotterie eingegangen worden ist, aufheben. Auch ich glaube, daß dies zweckmäßig ist. Wenn nun aber mein Vordersatz richtig ist, so wird nicht zu beweisen sein, daß, wenn man die Sozietät aufhebt, die Stadt Leipzig einen Rechtsanspruch auf eine eigne Lotterie habe, wie sie im Jahre 1822 existirte, mit 22,000 Loosen u. Solche zwei Lotterien in dem Lande zu haben, wird nicht zweckmäßig erscheinen; ich glaube daher, daß es wünschenswerth sein muß, diese Angelegenheit im Wege des Vergleichs zu beseitigen. Einen solchen Vergleich zu vermitteln, ist nun die Absicht des Deputations-Gutachtens, und ich stimme den darin eröffneten Vorschlägen als ganz sachgemäß bei. Sie beruhen auf dem einfachen Satze, daß der Stadt Leipzig während der Zeit, als sie ein Recht auf die Lotterie hat, die Summe nicht nur gewährt werde, welche dieselbe hat erlegen müssen, um eine Entschädigung für Wegfall des Thorgroschens zu sein, sondern daß dieselbe auch ein solches Kapital erhalte, welches am Ende des Zeitpunktes so groß ist, daß es ihr die Zinsen von dieser Summe für immer gewährt. In runder Summe ausgesprochen werden nämlich jährlich 12,000 Thlr. und in jährlichen Abschlagszahlungen nach und nach 300,000 Thlr. gewährt werden. Dies scheint mir billig zu sein, und ich glaube, der Stadtrath von Leipzig kann es annehmen; er würde auch keinen Gewinn bei der abgesonderten Lotterie haben, und auch die Staatsregie-